

Statuten

Frauenverein St. Urban
Mai 2023



**Frauenverein
St. Urban**

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenverein St. Urban» besteht ein am 04. Mai 1929 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in St. Urban.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit unabhängigen Ausrichtungen jeglicher Konfession.

Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen der Frauen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen.
- 3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen.
- 3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder.
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben.
- 3.5. Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen.
- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen.
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region.
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag nach zweimaligem Mahnen nicht entrichtet wurde.

Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder, die älter sind als 80 Jahre, bezahlen keinen Jahresbeitrag.

IV. ORGANISATION

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

A Generalversammlung

B Vorstand

C Rechnungsrevisorinnen

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die alljährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres stattfindet. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 7 Einladung, Anträge

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus einberufen. Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin einzureichen.

Art. 8 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

8.1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe.

8.2. Kenntnisnahme des Budgets.

- 8.3. Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 8.4. Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen.
- 8.5. Behandlung von Anträgen der Mitglieder.
- 8.6. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt.
- 8.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen (vgl. Art. 22).
- 8.8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (vgl. Art. 23).

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Demission ist schriftlich bis spätestens sechs Monate vor der Generalversammlung bei der Präsidentin einzureichen.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen (z.B. Spielgruppe etc.) wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: Eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 14.1. Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams.
- 14.2. Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- 14.3. Gemeinsame Generalversammlung.
- 14.4. Über die Zusammenarbeit wird eine schriftliche Vereinbarung erstellt.
- 14.5. Bei der Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen beim Frauenverein St. Urban.
- 14.6. Bei Auflösung des Frauenvereins St. Urban bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1. Vertretung des Vereines nach aussen.
- 15.2. Führung der laufenden Geschäfte.
- 15.3. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben.
- 15.4. Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereines.
- 15.5. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. allfälliger Statutenänderungen.
- 15.6. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung derer Aufgaben.
- 15.7. Gründung, Begleitung und Auflösung von Gruppierungen innerhalb des Vereines gemäss Art. 14.
- 15.8. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien.
- 15.9. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10.

- 15.10. Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- 15.11. Interne und externe Kommunikation (Medien).
- 15.12. Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.
- 15.13. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin.

C Rechnungsrevisorinnen

Art. 17 Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereines sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Rechnungsrevisorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Demission ist schriftlich bis spätestens drei Monate vor der Generalversammlung bei der Präsidentin einzureichen.

V. FINANZEN

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereines setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1. Jahresbeiträge der Mitglieder.
- 18.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
- 18.3. Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen.
- 18.4. Spenden und Legate.
- 18.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge.

Art. 19 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen

Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art. 20 Spesenentschädigung/Sitzungsgelder

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereines bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen (ohne bestehendes Vermögen der Gruppierungen gem. Art. 14, sofern diese einen neuen Verein gegründet haben) dem Kantonalen Katholischen Frauenbund zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Kantonalen Katholischen Frauenbund.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 05.05.2023 angenommen. Sie ersetzen die früheren Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

St. Urban, den 5. Mai 2023

Die Präsidentin:


Nathalie Kunz

Die Aktuarin:


Marianne Baumgartner

